

Die Verführung Minderjähriger

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **31 (1963)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-570360>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Verführung Minderjähriger

Immer und immer wieder machen wir die Erfahrung, dass selbst Leser unserer Zeitschrift über die gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der Schweiz völlig im Unklaren sind, vor allem das männliche Schutzalter nicht kennen. Sie sind über bekannt werdende Verurteilungen bestürzt und glauben an eine widerrechtliche Böswilligkeit dem Homosexuellen gegenüber. Darum halten wir es für notwendig, die gesetzlich festgelegten Grenzen wieder einmal bekannt zu geben.

Der Begriff der «Verführung» ist vom Schweizerischen Bundesgericht am 13. November 1959 in folgender Weise umrissen worden:

«Das StGB stellt die widernatürliche Unzucht als solche nicht unter Strafe; es will jedoch mit Art. 194 abs. 1 die Unmündigen über das Schutzalter des Kindes hinaus wenigstens vor der Verführung schützen, sie also davor bewahren, dass sie in den Jahren, die für ihr ganzes Leben entscheidend sind, in das Treiben der Homosexuellen hineingezogen werden und dauernd auf Abwege geraten. Wie der Kassationschef BGE 70 IV 30 ff. und in zahlreichen nicht veröffentlichten Urteilen erkannt hat, bedarf des Schutzes nicht so sehr der sittlich gefestigte, als vielmehr der unreife und willensschwache Unmündige, der eher der Gefahr sittlicher Verirrung ausgesetzt ist. Gerade dieser wird aber der Verlockung der widernatürlichen Unzucht keinen oder nur geringen Widerstand entgegensetzen und dazu umso eher bereit sein, je weniger er die Tragweite seines Tuns erfasst. Noch schutzbedürftiger ist der Unmündige, der sich schon homosexuell betätigt hat, zu weiteren Erlebnissen auf diesem Gebiet neigt und daher Gefahr läuft, ganz zu verderben, wenn er wieder unter schlechten Einfluss gerät... Wer auf einen Unmündigen einen bestimmenden Einfluss ausübt und ihm gegenüber als die treibende Kraft auftritt, verführt ihn, selbst wenn sich dieser gern einlässt.»

Der Wortlaut dieses Kommentars enthält einige Werturteile und Formulierungen, deren Berechtigung bestritten werden kann. Lapidare Sätze zum «Begriff der Verführung» hat letzthin in der «Schweizerischen Allgemeinen Volkszeitung, Zofingen» eine erfahrene Frau und Psychologin geprägt: ISABELLE, die unter diesem Pseudonym einer verzweifelten Mutter am 8. Juni 1963 in Nr. 23 der erwähnten Wochenzeitung antwortete. Wir halten in diesem Zusammenhang Zuschrift und Antwort so wichtig, dass wir davon nachdrucken, was uns wesentlich erscheint. Die verzweifelte Mutter schrieb:

«Mein Sohn hat ein widernatürliches Verhältnis.

Schon als Kleinkind verlor mein Sohn seinen Vater. Unter erschwerten Bedingungen gelang es mir, das Kind grosszuziehen, ihm eine gute Berufslehre zu ermöglichen und ihm später ein Geschäft einzurichten. Wir verlebten zusammen ein ideales Mutter-Sohn-Verhältnis, bis er vor zwei Jahren durch einen 40jährigen Neger verführt wurde. Er lebt heute mit diesem Neger in homosexueller Bindung zusammen, verkaufte das Geschäft ohne mein Wissen und ist dem Mann völlig untertan. Mein Sohn ist heute moralisch und finanziell zugrunde gerichtet.

Dieser Mutter antwortete die Psychologin:

Es ist wohl die weiche, zu anpassungsfähige Wesensart des jungen Mannes, die ihn in dieses Unglück gestürzt hat. Ihr Sohn hat an diesem älteren Mann zuerst einen seelischen Halt gesucht, weil er sich allein zuwenig stark fühlte. Dieser verantwortungslose Neger hat das passive, unterwürfige Verhalten Ihres Sohnes ausgenützt. Man tut

im allgemeinen den Menschen, die zu homosexuellen Bindungen neigen, unrecht, wenn man ihnen Charaktermangel oder sittliche und moralische Schwäche vorwirft. Auch ist man geneigt, den Verführer als den allein Schuldigen hinzustellen; doch diese scheinbare Verführung setzt bereits ein primäres inneres Einverständnis beider Partner voraus. Niemand lässt sich auf sexuellem Gebiet verführen, der nicht verführt sein will. (Von uns gesperrt.) *Isabelle.»*

Mir scheint, dass hier eine Frau in unserem Zusammenhang etwas betont, was man — ohne der Verführung das Wort reden zu wollen — bei Fällen mit geschlechtsreifen Minderjährigen doch auch berücksichtigen sollte. Aber es dürfte zudem auch jedem bewusst machen, wie unnachsichtig ein Richter verurteilen kann, wenn er sich auf das Schweizerische Bundesgericht beruft.

Das erhellt auch aus einem jüngst ergangenen Gerichtsurteil gegen einen 19jährigen Italiener, der — wegen dreimaliger Annahme eines Geschenkes von einem «etwas älteren Schweizer» — ursprünglich wegen «gewerbsmässiger Unzucht» verurteilt und nun vor Obergericht freigesprochen wurde. Nach unserer Ansicht durchaus zu Recht freigesprochen, denn hier konnte man nun wirklich noch nicht von Gewerbsmässigkeit sprechen. Es wurde in dieser Verhandlung betont, «dass das Bundesgericht im Laufe der Jahre den Begriff der Gewerbsmässigkeit immer stärker ausgeweitet und ausgedehnt habe. Diese Feststellung gebe dem ganzen Verfahren eine prinzipielle Bedeutung, die weit über den vorliegenden Fall hinausreiche.» (Tagesanzeiger, Zürich, 31. Mai 1963.) Was aber zu bedenken gibt, ist, dass jetzt die Akten der Bezirksanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung des Verführers übergeben wurden. Trotzdem also der junge Italiener von 19 Jahren anscheinend auch «verführt sein wollte», (um mit den Worten der Psychologin zu sprechen), wird der «etwas ältere Schweizer» dennoch wegen Verführung eines Minderjährigen verurteilt werden.

Wir sehen also hier erneut, wie unnachsichtlich man höheren Orts am Schutzalter bis zu 20 Jahren festhält, trotzdem von Wissenschaftlern und einsichtigen Polizeibeamten betont wird, dass die Natur, d. h. die Entwicklung zur Geschlechtsreife, in den letzten zwei Jahrzehnten einen mächtigen Sprung gemacht hat und ein Schutzalter von 18 Jahren das der heutigen Natur entsprechende wäre. Aber die Gerichte in der Schweiz lassen sich in keiner Weise von dieser Tatsache beeinflussen und halten unnachsichtlich an der gesetzlich festgelegten Grenze fest. Sie ist und bleibt also der 20. Geburtstag. So ist auch die Angabe in «twen» Nr. 4/1963 in der sehr verdienstvollen Artikelreihe über den deutschen § 175 in bezug auf die «Altersgrenze für Jugendschutz in der Schweiz» *durchaus falsch*; nicht 16 Jahre sind es, welche den Jugendschutz aufheben, wie der Hessische Generalstaatsanwalt Dr. jur. Fritz Bauer meint, sondern eben erst die Volljährigkeit, die in der Schweiz mit dem 20. Lebensjahr einsetzt. So kann also in solchen Fällen sogar ein namhafter Staatsanwalt irren!! Diese Feststellung ist vor allem für Ausländer notwendig, welche die Schweiz besuchen und die sich durch solche falschen Angaben bei versuchten Kontaktnahmen strafbar machen würden. —

Noch schwerwiegender sind natürlich nicht nur Kontaktnahme, sondern auch Versuche von solchen mit Personen im Kindesalter, wie uns eine Zeitungsnotiz aus dem letzten Monat zeigt. Ein 38jähriger Schweizer, Dr. jur. und Rechtsanwalt wurde wegen Beziehungen zu einem 15jährigen Knaben zu 14 Monaten Gefängnis verurteilt; der Angeklagte hat allerdings Berufung an das Zürcher Obergericht eingereicht, so dass also das endgültige Urteil noch nicht feststeht. Davon abgesehen ist aber doch zu sagen, dass es sich hier um eine Kontaktnahme handelt, die in keiner Weise zu verstehen ist. Wie kann sich ein Jurist, der doch die schweizerischen Gesetzesbestimmungen kennen sollte, auf einen derart gefährlichen Boden begeben?! Ein 38jähriger

Mann und Akademiker muss doch die Konsequenzen voraussehen können. Man hat ihm bereits das Anwaltspatent entzogen und ihn, der während der Strafuntersuchung zum Major avancierte, aus der schweizerischen Armee ausgestossen. Auch wenn einem vom Schicksal die verhängnisvolle Neigung zum Jugendlichen in die Sinne gelegt wurde, sollte man doch — im Bewusstsein der Konsequenzen einer solchen Annäherung! — des Verlangens Herr werden und nicht seine ganze Existenz derart aufs Spiel setzen.

Und da kommt unbedingt noch etwas anderes hinzu; moderne und selbstische «Lebensbejahung» werden ablehnen, was ich jetzt sage: das erste Geschlechterlebnis kann für einen jungen Burschen entscheidend für sein Leben werden. Ich verurteile jetzt nicht einmal die Verletzung des Kindesschutzalters, sondern ich meine die Art und Weise, wie ein junger Mensch die erste erotische Umarmung erlebt. Bleibt es nur eine geschlechtliche Entspannung ohne innere Zuneigung, so ist die Gefahr gross, dass Eros stirbt, bevor er seine glückverheissenden Augen richtig aufgetan hat. André Gide hat da leider ein schlechtes Beispiel gegeben, als er — ungefähr — schrieb: «Ich kann aus einem Becher nur einmal trinken — das zweite Mal wäre er schon schal und leer.» Das ist eine durchaus ichbezogene Haltung, die den jungen Menschen — oder überhaupt den Partner — unbeachtet lässt und nur an sich denkt. Ob der andere eine beglückende Gemeinsamkeit beginnen möchte oder daran zugrunde geht oder — das noch Schlimmere! — Geschlechtliches künftig nur noch als geldbringende Schweinerei ansieht, steht bei dieser Haltung nicht mehr zur Debatte! Umdenken ist nach meiner Meinung das dringende Gebot, das wir uns um der Jugend willen stellen müssen. Und an jungen Menschen nicht schuldig werden, sondern sie zu einer gegenseitig verpflichtenden Liebe führen, das ist ein Masstab, der in vielen Gehirnen wieder bewusst gemacht werden sollte, wenn wir Wert darauf legen, in den Augen der Anderen als Menschen angesehen zu werden, die den Gefährten in diesem Dasein lieben — wie sich selbst. —

Zusammenfassend wollen wir in der Frage der Verführung nachdrücklich betonen: Im Kindesalter, also unter 16 Jahren, steht eine Bestrafung wegen Verführung *ausserhalb jeder Diskussion*. Das gilt nicht nur für die homosexuelle, sondern auch für heterosexuelle Situation. In der Altersgrenze zwischen 16 und 20 Jahren wird sie beim Jüngling ebenfalls vom Gesetz geahndet, auch wenn sie vielleicht in Grenzfällen eventuell diskutierbar sein könnte.

Nochmals muss es mit aller Deutlichkeit gesagt werden: der noch nicht Zwanzigjährige steht in der Schweiz immer noch im Schutzalter des Minderjährigen — und selbst wenn er 19 Jahre und 11 Monate und 20 Tage alt wäre, so hätte der auf das Gesetz eingeschworene Richter immer noch das Recht, zu verurteilen wegen «Verführung eines Minderjährigen».

Das gibt den Klub-Leitungen in Basel und in Zürich erneut recht in ihrer Beschränkung des Zutrittes bis zum erreichten 20. Lebensjahr. Jedes Nachlassen in dieser Forderung an die Besucher und an die einführenden Abonnenten könnte dem Kreis die gesetzliche Grundlage entziehen und seine Weiterexistenz ein für allemal gefährden. Dessen mag sich jeder von uns für alle Zukunft bewusst bleiben. Rolf